

Bistum Limburg: KODA Entscheidung zur Befristung von Arbeitsverträgen ohne Sachgrund

Künftig sollen Arbeitsverträge grundsätzlich unbefristet sein. Befristungen mit Sachgrund nach Teilzeit- und Befristungsgesetz und anderen Gesetzen sind zulässig. Arbeitsverträge ohne Sachgrund sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind jedoch zulässig, wenn die Abwägung zwischen den ethischen Erwägungen, die für eine sachgrundlose Befristung sprechen, höher wiegen als die ethischen Erwägungen, die gemäß der katholischen Soziallehre zu treffen sind und gegen eine sachgrundlose Befristung sprechen.

Bei sachgrundlosen Befristungen **hat die MAV künftig zu prüfen, ob der Arbeitgeber eine ethische Abwägung getroffen hat**. Kann der Arbeitgeber die Abwägung nicht nachweisen liegt ein Verstoß gegen eine kircheneigene Ordnung vor; die MAV kann aus diesem Grund ab dem 01.01.2016 die Zustimmung zur sachgrundlos befristeten Einstellung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 MAVO verweigern.

Liegt eine ethische Abwägung des Arbeitgebers vor und erscheint diese jedoch nicht plausibel, kann die Zustimmung auch verweigert werden. Allerdings muss die MAV nachweisen, aus welchen Gründen die Abwägung nicht plausibel ist.

Wenn gemeinsame Gespräche an der unterschiedlichen Einschätzung der Gründe und ihrer Gewichtung nichts ändern, kann der Arbeitgeber das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen, um sich von diesem die fehlende Zustimmung ersetzen zu lassen.

Auf die MAVen kommt durch diese Neuregelung eine neue Aufgabe zu!

Wortlaut:

Anlage 1

Beschluss der KODA vom 26. November 2015

§ 3 AVO Anstellung, Schriftform

§ 3 AVO wird um einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(3) Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen. Befristete Arbeitsverhältnisse mit sachlichen Gründen sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. Die Befristung ohne sachlichen Grund ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist zulässig, sofern ethische Gründe für eine sachgrundlose Befristung vorliegen, die in Abwägung mit den Prinzipien der katholischen Soziallehre eine sachgrundlose Befristung rechtfertigen.

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft